

Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Workplace Health Management der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S.474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Workplace Health Management erlassen:

Artikel I

Die Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Workplace Health Management (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachung- Jg. 36 Nr.1 S.17) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber Vorqualifikationen im Umfang von 240 Leistungspunkten nachweis. Der Nachweis der 240 Leistungspunkte erfolgt über:
1. den Nachweis über ein bereits abgeschlossenes Studium nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (bis zu 240 LP),
 2. den Nachweis von Studienleistungen, die in einem anderen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang erbracht wurden, der nicht abgeschlossen sein muss (bis zu 30 LP) und
 3. den Nachweis von 30 Leistungspunkten über den Nachweis beruflicher Qualifikationen,
 - a. wie z.B. die Ausübung von Leitungspositionen mit besonderen Entscheidungskompetenzen,
 - b. den Nachweis von Projektmanagement oder anderen Managementaufgaben in verantwortlicher Position,
 - c. den Nachweis über die Teilnahme an Maßnahmen zur Personal- oder Organisationsentwicklung und Weiterbildung (z.B. Moderation, Supervision, Führungskräfte-Training, Verhandlungsführung) und
 - d. den Nachweis über sonstige gleichwertige Vorqualifikationen.

Studierende, die weniger als 240 LP nachweisen können, erhalten im Rahmen des Studiums die Möglichkeit, verschiedene Upgrade-Angebote zu absolvieren und darüber die erforderlichen Leistungspunkte zu erwerben. Der Zugang erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt.“

- b. Die ursprünglichen Absätze 2-5 werden zu den Absätzen 3-6.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Nach erfolgreicher Absolvierung des Studienganges wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.“

3. In § 7 Abs. 1 heißt es im Modul 6 nunmehr nur noch „Masterarbeit inkl. Masterkolloquium“.

4. § 8 Abs. 3 Nr. 8 werden die Worte „Zulassung zum Rigorosum und“ gestrichen.

5. In § 11 Abs. 3 S. 3 werden die Worte „zusammen mit dem Rigorosum“ gestrichen.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „nebst Rigorosum“ gestrichen.

b. In Absatz 4 werden die Worte „zusammen mit dem Rigorosum“ gestrichen.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der erfolgreiche Abschluss der Masterarbeit geht mit einem Gewicht von 16 Kreditpunkten in die Benotung aller Prüfungen ein.“

b. Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

8. In § 18 Abs. 3 werden die Worte „und dem Rigorosum“ gestrichen.

9. In § 21 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Transcript enthält auch die Gesamtnote der Masterprüfung (§ 18 Abs. 3). Darüber hinaus wird mit der Gesamtnote eine Übersicht („grading percentage table“ entsprechend dem ECTS Users's Guide vom 06. Februar 2009) ausgewiesen, wie viel Prozent der Studierenden in den vergangenen zwei Jahren seit dem Zeugnisdatum welche Gesamtnote erzielt haben.“

Artikel II

Die Änderungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, wobei die Ziffern 3-8 auf alle Studierenden Anwendung finden, die seit dem 01. April 2010 oder später für den Weiterbildenden Studiengang zugelassen sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 28. April 2011.

Bielefeld, den 1. Juni 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer